



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

Fulda, 7. Juli 2020

Liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,

nunmehr zwei Wochen seit der letzten Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus ergab sich aus den staatlichen Vorgaben in Hessen für diesen Bereich erneuter Änderungsbedarf. Die nunmehr notwendig gewordenen Änderungen finden Sie in der gewohnten Form auf der Homepage des Bistums. Im Ganzen handelt es sich um kleinere Änderungen. Im Einzelnen sind dies:

- Die bisherigen Mindestflächen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in Hessen (5 m² bei Sitzplätzen und 10 m² ohne Sitzplätze) sind entfallen und durch eine einheitliche Regelung ersetzt worden, nach der jedem Teilnehmer drei Quadratmeter zur Verfügung stehen sollen.
- Im Gegenzug ist bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei denen Zuschauerplätze vergeben werden, eine Pflicht zur personalisierten Sitzplatzvergabe eingeführt worden: In diesen Fällen muss nachvollziehbar dokumentiert werden, wer wo gesessen hat. Näheres finden Sie in der Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nur für Veranstaltungen mit Zuschauerplätzen gilt, also für solche, bei denen Zuschauern etwas dargeboten wird. Für Gottesdienste, Gruppenstunden, Besprechungen, Elternabende, Proben und ähnliche Veranstaltungen, bei denen es keine Zuschauer als solche gibt, gibt es keine Pflicht zur personalisierten Sitzplatzvergabe.
- Bereits bisher galt nach den Regelungen im Land Hessen, dass bei der Erfassung der Teilnehmer bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen bestimmte datenschutzrechtliche Informations- und Auskunftspflichten nicht bestehen. Nunmehr ist vorgeschrieben, dass Veranstaltungsteilnehmer auf diesen Umstand hingewiesen werden müssen. Auf der Homepage des Bistums ist ein entsprechender Musteraushang erhältlich, den Sie bitte in den Kirchen und an den Orten, wo andere Veranstaltungen stattfinden, zum Einsatz bringen. Ebenso wurden die Musterformulare zur Erfassung der Daten der Teilnehmer diesbezüglich angepasst.

Daneben ist noch ein Hinweis zu Nr. 22 der Anweisung erforderlich (Tests eines Geistlichen auf Corona vor Taufen, Trauungen und Firmungen). Hier war ich in meinem Schreiben vom 17.06. davon ausgegangen, dass ein solcher Test in den katholischen Krankenhäusern erfolgen kann. Dies hat sich jedoch nicht als praktikabel erwiesen. Ich darf daher darum bitten, künftig sorgfältig abzuwägen, ob ein solcher Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll oder stattdessen an den jeweiligen Stellen der Liturgie ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Erforderlichenfalls kann unter den in Nr. 22 genannten Bedingungen ein Test über den Hausarzt durchgeführt und anschließend über das Generalvikariat abgerechnet werden.

Ich darf Sie um Ihr Verständnis für die schnelle Abfolge von Änderungen der Regelungen in diesem Bereich bitten. In dem Maß aber, in dem sich staatliche Vorschriften ändern, müssen auch unsere kirchlichen Regelungen entsprechend angepasst werden. Für Ihren angesichts der Tatsache, dass uns entsprechende coronabedingte Einschränkungen wohl noch geraume Zeit begleiten werden, sicher nicht immer einfachen Dienst darf ich Ihnen alles Gute, vor allem aber Beistand und Führung durch den Heiligen Geist wünschen.

Ihr



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda